

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen, Montageleistungen u. Reparaturen der Auto- u. Bauglaserei WiLu OHG (hier AutoGlasPartner).

Geltungsbereich

Verkäufe, Lieferungen, Montageleistungen und Glasreparaturen erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Leistungsbedingungen, die der Kunde durch die Erteilung des Auftrages bzw. Entgegennahme der Leistungen anerkennt. Die Geltung abweichender und ergänzender Geschäftsbedingungen des Kunden ist ausgeschlossen, auch wenn AutoGlasPartner diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

Vertragsabschluss

Die Angebote von AutoGlasPartner sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von AutoGlasPartner oder die Erbringung der Leistung durch AutoGlasPartner zustande und richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung und diesen Geschäftsbedingungen.

Leistungsfristen / -termine, Gefahrübergang

Leistungstermine und Leistungsfristen sind nur verbindlich, wenn sie von AutoGlasPartner schriftlich bestätigt worden sind und der Kunde AutoGlasPartner alle zur Ausführung der Leistungen erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt hat. Sofern AutoGlasPartner für die Erbringung ihrer Leistungen auf Liefergegenstände angewiesen ist, die sie nicht selbst herstellen und zur Zeit der Auftragserteilung nicht im Lager hat, ist AutoGlasPartner zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, soweit AutoGlasPartner von ihrem Lieferanten nicht beliefert wird. In diesem Fall wird AutoGlasPartner den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistungen informieren und vom Kunden gegebenenfalls bereits erbrachte Gegenleistungen erstatten. Verzögern sich die Übergabe oder Versendung aus von dem Kunden zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr am Tage der Mitteilung der Versand- oder Abholbereitschaft des Liefergegenstandes bzw. des von AutoGlasPartner fertig gestellten Fahrzeugs auf den Kunden über.

Abnahme

Der Kunde ist zur Abnahme der Leistungen verpflichtet, sobald AutoGlasPartner ihm die Beendigung der Arbeiten mitgeteilt hat. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde die Reparatur binnen einer von AutoGlasPartner gesetzten angemessenen Frist und unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nicht abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist. Je nach Witterungsbedingungen ist bei verklebten Scheiben eine Standzeit von mindestens 12 Stunden (PKW) sowie 24 Stunden (Nutzfahrzeuge, LKW u. Busse) einzuhalten, auf die der Kunde bei Montagen vor Ort selbst achten muss (Fahrzeug nicht bewegen, bei LKW Führerhaus nicht kippen). Ein Besuch von Waschanlagen und Hebebühnen ist für mindestens 2 Tage am Einbau zu unterlassen.

Preise, Zahlungsbedingungen

Haben sich die Vertragsparteien nicht auf einen bestimmten Preis geeinigt, so bestimmt sich der Preis nach der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preisliste von AutoGlasPartner incl. Verpackungs- u. Transportkosten sowie der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Jede Rechnung ist sofort ohne Abzug in bar zur Zahlung fällig. Die gelieferten Produkte bleiben bis zu vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen von AutoGlasPartner aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden das Eigentum von AutoGlasPartner.

Haftung und Schadenersatz

Die gesetzliche Haftung von AutoGlasPartner für Schadenersatz wird wie folgt beschränkt: AutoGlasPartner haftet der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden für leicht fahrlässige Verletzungen wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis. AutoGlasPartner haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung unwesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis (einschließlich Schäden am Fahrzeug. Die auf dem Parkplatz in oder in unmittelbarer Nähe von AutoGlasPartner ohne grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verschulden durch AutoGlasPartner entstanden sind, wie z. B. Einbruchdiebstahl, Vandalismus). – Durch Einbruch am Fahrzeug können noch andere Schäden als nur an der Verglasung entstehen (z.B. Defekt am Fensterheber, Lackschäden, Beschädigungen an der Türinnenverkleidung o. ä.), für die AutoGlasPartner keine Haftung übernimmt. AutoGlasPartner haftet nicht für den zusätzlichen Wageninhalt, soweit dieser nicht besonders zur Verwahrung übergeben wurde. Haftungsansprüche des Kunden aus Verwahrung sind, außer bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Arglist von AutoGlasPartner ausgeschlossen.

Garantiebedingungen

AutoGlasPartner gewährt dem Kunden für die gesamte Dauer, während derer der Kunde Eigentümer des Fahrzeugs ist „30 Jahre Dichtigkeitsgarantie“ {a}(Garantie auf Dichtigkeit der Montage der von AutoGlasPartner erneuerten Fahrzeugverglasung) sowie „30 Jahre Haltbarkeitsgarantie“ {b} (Haltbarkeit der Reparatur der Fahrzeugverglasung). Ein Dichtigkeitsmangel liegt vor, wenn Feuchtigkeit durch oder am Rand der ausgetauschten Glasscheibe in das Innere des Fahrzeugs gelangt. Ein Haltbarkeitsmangel liegt vor, wenn die Reparatur fehlerhaft war und die Glasscheibe infolgedessen an der reparierten Stelle weiter reißt. – Die Garantie beginnt jeweils mit der Übergabe des Fahrzeuges an den Kunden zu laufen. – Im Rahmen dieser Garantie kann der Kunde ausschließlich folgendes verlangen: {b} Im Falle von Haltbarkeitsmängeln, sofern der Kunde AutoGlasPartner einen Auftrag zum Austausch der Glasscheibe erteilt, wird der gezahlte Betrag für die Glasreparatur von dem Rechnungsbetrag für den Scheibenaustausch gegenüber demjenigen, der die Reparatur bezahlt hat (Kunde/Versicherung) abgezogen/verrechnet. {a} Im Falle von Dichtigkeitsmängeln die Nachbesserung des Dichtigkeitsmangel durch AutoGlasPartner durchgeführt wird. Im Falle von Dichtigkeitsmängeln trägt AutoGlasPartner die Kosten der Nachbesserung jedoch nur bis zur Höhe des dem Kunden ursprünglich für die Montage der Fahrzeugverglasung in Rechnung gestellten Betrages (Höchstgrenze). Die darüber hinausgehenden Kosten der Nachbesserung trägt der Kunde selbst. Der Kunde kann im Rahmen dieser Garantie keine Entschädigung für Nutzungsausfall, Verdienstausschlag, Zeitaufwand und Fahrtkosten verlangen. – Die Garantie gilt nicht für Schäden, die durch äußerliche Einflüsse wie beispielsweise Steinschlag, Unfall, Vandalismus, Feuer oder Hagel entstehen und von AutoGlasPartner nicht zu vertreten sind. Die Garantie/haftung erlischt, sobald das Fahrzeug vor Ende der Standzeit in Betrieb genommen wird oder der Kunde/Fahrzeugeigentümer oder –besitzer die Verglasung selber repariert bzw. austauscht oder durch Dritte reparieren bzw. austauschen lässt. Die Garantie gilt nur gegenüber dem Kunden selbst. Eine Übertragung oder Abtretung dieser Garantie ist ausgeschlossen. Wird das Fahrzeug nach Austausch bzw. Reparatur der Verglasung durch AutoGlasPartner vom Kunden, Fahrzeugeigentümer oder –halter an einen Dritten veräußert, so erlischt diese Garantie automatisch an dem Tag der Veräußerung des Fahrzeugs an Dritte.

Allgemeine Bestimmungen

Ist eine Bestimmung des Vertrags ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Hamburg. AutoGlasPartner ist jedoch berechtigt, den Kunden an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.